

ZUSCHLAGHUNDERTSTEL AUF DEM IMMOBILIENSTEUERVORABZUG

ZUGUNSTEN DER PROVINZ FÜR DAS JAHR 2016.

Resolution des Provinzialrats vom 22. Oktober 2015, die der Aufsichtsbehörde der Wallonischen Region nicht vorgelegt werden muss (Ministerielles Schreiben vom 16. November 2015)

Aufgrund der Verfassung und insbesondere der Artikel 10, 41, 162, 170, 172 und 173.

Aufgrund des Dekretes vom 22. November 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung.

Aufgrund des Dekretes vom 3. Juli 2008 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 zur Organisation der wallonischen Provinzen und des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung.

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und insbesondere der Artikel L2212-32, L2212-51 § 5, L2213-1, L2213-2, L2213-3, L2231-1 §1, L2231-8, L3131-1 §2 Punkt 3°, L3321-1 bis L3321-12 sowie der nicht aufgehobenen Bestimmungen des Provinzgesetzes.

Aufgrund der Bestimmungen von Titel VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches.

Aufgrund des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Abänderung des Einkommensgesetzbuches 1992 hinsichtlich der Zusatzsteuern auf regionale Steuern.

Aufgrund des Haushaltsrundschreibens vom 16. Juli 2015 des Ministers der Lokalbehörden, der Stadtverwaltungen, des Wohnungswesens und der Energie der wallonischen Region über die Erstellung der Haushaltspläne der Provinzen für das Jahr 2016.

Aufgrund des Rundschreibens vom 24. Juni 2015 über die Erstellung der Steuerordnungen (2016), samt Zuschlagsteuer auf den Immobiliensteuervorabzug.

In der Erwägung, dass die allgemeine Ordnung über die Eintreibung der Provinzsteuern für das Jahr 2015, die per Resolution vom 23. Oktober 2014 verabschiedet und der Aufsichtsbehörde der Wallonischen Region nicht vorgelegt werden muss, für 2016 nicht abgeändert werden muss.

In der Erwägung, dass Wege und Mittel für den Provinzhaushalt für das Jahr 2016 bereitgestellt werden müssen.

Aufgrund der Weiterleitung des Dossiers am 17. August 2015 an den Herrn Finanzdirektor der Provinz, um seine Zustimmung gemäß Artikel L2212-65 §2 Punkt 8 des KLDD zu erhalten.

Aufgrund der im Anhang beigefügten günstigen Stellungnahme des Finanzdirektors vom 24. August 2015.

Auf Vorschlag des Provinzkollegiums.

BESCHLIESST DER PROVINZIALRAT VON LÜTTICH:

Artikel 1 - Zugunsten der Provinz Lüttich werden für das Jahr 2016 1750 Zuschlagshundertstel auf den Immobiliensteuervorabzug erhoben.

Artikel 2 - Vorliegende Resolution wird an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

Artikel 3 - Vorliegende Resolution tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bulletin und auf der Website der Provinz in Kraft.

Lüttich, den 22. Oktober 2015

Für den Rat

Marianne LONHAY
Generaldirektorin der Provinz

Claude KLENKENBERG
Präsident